

**Brüssel, den 20. November 2025
(OR. en)**

15738/25

**ECOFIN 1569
FISC 333
UD 280
ENV 1258
CLIMA 551
DELECT 177**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. November 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 7845 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 20.11.2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Bedingungen für die Akkreditierung der Prüfstellen, für die Kontrolle und Beaufsichtigung der akkreditierten Prüfstellen, für den Entzug einer Akkreditierung sowie für die gegenseitige Anerkennung und die Beurteilung unter Gleichrangigen der Akkreditierungsstellen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 7845 final.

Anl.: C(2025) 7845 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.11.2025
C(2025) 7845 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.11.2025

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Bedingungen für die Akkreditierung der Prüfstellen, für die Kontrolle und Beaufsichtigung der akkreditierten Prüfstellen, für den Entzug einer Akkreditierung sowie für die gegenseitige Anerkennung und die Beurteilung unter Gleichrangigen der Akkreditierungsstellen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates wird ein CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) geschaffen, das bei der Einfuhr bestimmter Waren in das Zollgebiet der Union den mit ihnen verbundenen Treibhausgasemissionen Rechnung trägt, um der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen und Anreize für die Verringerung der globalen CO₂-Emissionen zu setzen. In der Verordnung werden Vorschriften für die Berechnung der grauen Emissionen von CBAM-Waren, die in der Anlage in einem Drittland hergestellt werden, und für die Prüfung der angemeldeten grauen Emissionen, die auf tatsächlichen Werten beruhen, durch eine Prüfstelle, die von einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates benannten nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert wurde, festgelegt.

Die CBAM-Verordnung wurde durch die Verordnung (EU) 2025/2083 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ geändert. Mit den Änderungen der Rechtsvorschriften wird den Prüfstellen insbesondere der Zugang zum CBAM-Register gewährt und festgelegt, dass eine Prüfstelle eine juristische Person sein sollte; außerdem wird die nationale Akkreditierungsstelle verpflichtet, jede einschlägige Akkreditierung im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems zu berücksichtigen, um die Qualifikationen einer Prüfstelle für die Zwecke des CBAM zu prüfen.

Mit Artikel 18 der Verordnung (EU) 2023/956 wird der Europäischen Kommission die Befugnis übertragen, Rechtsakte zu erlassen, in denen die Bedingungen für die Gewährung und den Entzug der Akkreditierung durch nationale Akkreditierungsstellen festgelegt werden. Im Rahmen des Akkreditierungs- und Überwachungsverfahrens werden die nationalen Akkreditierungsstellen die Kontrolle und Beaufsichtigung der Prüfstellen ausüben, indem sie sicherstellen, dass eine juristische Person, die die Zulassung zur Prüfstelle beantragt, die in Anhang VI der genannten Verordnung genannten CBAM-Prüfungsgrundsätze bei der Durchführung der Prüfung anzuwenden vermag. Die von den Prüfstellen zu erfüllenden Anforderungen und die von ihnen durchzuführenden Prüftätigkeiten müssen festgelegt werden, um die erforderliche Kontrolle und Beaufsichtigung zu gewährleisten. Außerdem müssen Bestimmungen für den Informationsaustausch festgelegt werden, der zwischen den Prüfstellen und den Behörden, die die Arbeit der Prüfstelle beaufsichtigen – nämlich der nationalen Akkreditierungsstelle, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission –, erfolgen muss. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist, und die Europäische Kommission können die in den Prüfberichten enthaltenen Informationen überprüfen, auch auf der Grundlage jeglicher von der nationalen Akkreditierungsstelle übermittelten Informationen. Mit Artikel 18 der Verordnung (EU) 2023/956 wird der Europäischen Kommission außerdem die Befugnis übertragen, Rechtsakte zu erlassen, in denen die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung und die Beurteilung unter Gleichrangigen der Akkreditierungsstellen festgelegt werden.

Im Interesse der Kohärenz und einer Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten und die Prüfstellen gilt es, Synergien vollumfänglich zu berücksichtigen und

¹ Verordnung (EU) 2025/2083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L, 2025/2083, 17.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2083/oj>).

jene Unterschiede auf ein Minimum zu beschränken, die zwischen den Merkmalen und Anforderungen der CBAM-Akkreditierung und -Überprüfung und jenen, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 enthalten sind und für das EU-Emissionshandelssystem gelten, bestehen. Die Überprüfung der grauen Emissionen von CBAM-Waren sollte zu keiner günstigeren Behandlung der Unionswaren im Vergleich zu in das Zollgebiet der Union eingeführten Waren führen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission setzte am 27. Oktober 2023 die informelle Expertengruppe für das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) ein. Zur Vorbereitung dieser Delegierten Verordnung kam die Expertengruppe am 18. September sowie am 3. und 4. November zusammen. Die Kommission konsultierte auch die nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 anerkannte Stelle und den Rat für Prüfung, Inspektion und Zertifizierung (TIC Council) als den wichtigsten Verband der Prüfstellen.

Die für die Sitzungen relevanten Dokumente wurden gemäß der Verständigung über delegierte Rechtsakte im Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Die Anmerkungen der Expertengruppe wurden bei der Ausarbeitung des Entwurfs der Delegierten Verordnung berücksichtigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Delegierten Verordnung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen nationale Akkreditierungsstellen die Akkreditierung für CBAM-Zwecke auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten unterstützenden Unterlagen und der Fähigkeit des Antragstellers, die Prüfungsgrundsätze anzuwenden, gewähren.

In der Delegierten Verordnung werden auch die Bedingungen für die Kontrolle und Beaufsichtigung akkreditierter Prüfstellen und im Hinblick darauf die Anforderungen und Prüftätigkeiten der Prüfstellen, die anzuwendenden Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich des Entzugs der Akkreditierung, sowie der Informationsaustausch zwischen den nationalen Akkreditierungsstellen, den zuständigen nationalen Behörden und der Europäischen Kommission festgelegt.

Schließlich werden in der Delegierten Verordnung die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung und die Beurteilung unter Gleichrangigen der nationalen Akkreditierungsstellen festgelegt, einschließlich aller erforderlichen Korrekturmaßnahmen seitens der Mitgliedstaaten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.11.2025

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Bedingungen für die Akkreditierung der Prüfstellen, für die Kontrolle und Beaufsichtigung der akkreditierten Prüfstellen, für den Entzug einer Akkreditierung sowie für die gegenseitige Anerkennung und die Beurteilung unter Gleichrangigen der Akkreditierungsstellen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems², insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 sind ab 2026 mit in das Zollgebiet der Union eingeführten Waren verbundene graue Emissionen, die auf der Grundlage tatsächlicher Werte ermittelt wurden, von einer Prüfstelle zu prüfen.
- (2) Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/956 ergänzt das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) das mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingerichtete EU-Emissionshandelssystem (EHS). Die Synergien zwischen den beiden Instrumenten werden gesteigert, und der Verwaltungsaufwand für Prüfstellen, nationale Akkreditierungsstellen und zuständige Behörden wird verringert, indem Kohärenz und die Übereinstimmung zwischen den Anforderungen an die CBAM-Akkreditierung und -Prüfung und jenen für das EU-EHS gewährleistet werden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 obliegt es den nationalen Akkreditierungsstellen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ benannt werden, Prüfstellen zu akkreditieren. Damit gewährleistet ist, dass nur Antragsteller akkreditiert werden, die in der Lage sind, graue Emissionen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 auf Grundlage der erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse zu prüfen, ist es notwendig, Anforderungen an die Kompetenz der Prüfstellen sowie jene Tätigkeiten festzulegen, zu denen sie nach erfolgter Akkreditierung fähig sein müssen.

² ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj>.

³ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/87/oj>).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/765/oj>).

- (4) Um die Übereinstimmung mit den für das EU-EHS geltenden Anforderungen an die Akkreditierung und Prüfung zu gewährleisten und die Besonderheiten des CBAM zu berücksichtigen, ist es erforderlich, die Anforderungen an die Kompetenzen und jene Tätigkeiten zu benennen, die Prüfstellen gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführen haben, ähnlich wie es bereits im Fall der Tätigkeiten und Anforderungen im Rahmen des EU-EHS erfolgt ist. Im Interesse eines wirksamen Antragsverfahrens müssen auch Regeln für die Einreichung des Antrags auf Akkreditierung festgelegt werden, mit dem Antragsteller ihre technische Kompetenz nachweisen.
- (5) Um international geltenden Normen Rechnung zu tragen, die Übereinstimmung mit den für das EU-EHS geltenden Vorschriften zu gewährleisten und jegliche Verdopplung von Verfahren zu vermeiden, ist es angezeigt, auf bewährte Verfahren zurückzugreifen, die sich aus der Anwendung der einschlägigen harmonisierten Normen ergeben, die das Europäische Komitee für Normung auf der Grundlage eines Auftrags der Kommission gemäß Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ angenommen hat. Daher ist es angezeigt, die Einhaltung bestimmter einschlägiger harmonisierter Normen, ergänzt durch in der vorliegenden Verordnung festgelegte zusätzliche und spezifische Anforderungen, vorzusehen.
- (6) Gemäß dem Grundsatz des Wettbewerbsverbots zwischen den nationalen Akkreditierungsstellen sollten Antragsteller die Akkreditierung in dem Mitgliedstaat beantragen, in dem sie niedergelassen sind. Es muss jedoch die Möglichkeit für Antragsteller sichergestellt werden, die Akkreditierung in einem anderen Mitgliedstaat zu beantragen, falls es in ihrem eigenen Mitgliedstaat keine nationale Akkreditierungsstelle gibt oder die nationale Akkreditierungsstelle nicht über die Kompetenz zur Erbringung der verlangten Akkreditierungsleistungen verfügt.
- (7) Damit mehr Antragsteller in Betracht kommen, die Kosten für in Drittländern niedergelassene Prüfstellen sinken und Betreiber deren Prüfleistungen in Anspruch nehmen können, sollte es juristischen Personen, die nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, möglich sein, eine Akkreditierung bei einer beliebigen nationalen Akkreditierungsstelle zu beantragen. Ist die nationale Akkreditierungsstelle aufgrund mangelnder Kapazitäten oder anderer damit zusammenhängender Gründe nicht in der Lage, den Antrag eines in einem Drittland niedergelassenen Antragstellers zu bearbeiten, so sollte sie dies dem Antragsteller gegenüber hinreichend begründen und ihm eine Liste nationaler Akkreditierungsstellen zukommen lassen, die möglicherweise den Antrag bearbeiten können.
- (8) Die nationalen Akkreditierungsstellen sollten sicherstellen, dass die Prüfstellen über die erforderliche Kompetenz verfügen, um die in Anlagen stattfindenden technischen Prozesse zu verstehen und die spezifischen Überwachungs- und Berichterstattungsgrenzen einer Anlage je nach den dort hergestellten Waren zu bewerten. Zu diesem Zweck sollte für jede relevante CBAM-Tätigkeitsgruppe ein gesonderter Akkreditierungsbereich geschaffen werden, damit nationale

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12](#), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj>).

Akkreditierungsstellen die Kompetenz und Leistung der Prüfstelle anhand spezifischer Kriterien je nach dem jeweiligen Akkreditierungsumfang evaluieren können.

- (9) Zur Vermeidung einer Verdopplung von Verfahren und eines übermäßigen Verwaltungsaufwands einerseits und zur Aufrechterhaltung eines zuverlässigen Akkreditierungsverfahrens andererseits sollten Prüfstellen, die im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission⁶ bereits für eine einschlägige Tätigkeitsgruppe im Rahmen des EU-EHS akkreditiert sind, eine Ausweitung ihres Akkreditierungsbereichs um die entsprechenden CBAM-Akkreditierungsurkunden beantragen können. Damit die nationalen Akkreditierungsstellen die entsprechenden Tätigkeitsgruppen im Rahmen des EU-EHS berücksichtigen können, müssen diese Tätigkeitsgruppen ermittelt werden.
- (10) Die angemessene Ausführung von Akkreditierungstätigkeiten durch die nationalen Akkreditierungsstellen erfordert es, Vorschriften und Anforderungen für die Bewertung von Akkreditierungsanträgen festzulegen.
- (11) Damit die nationalen Akkreditierungsstellen die Prüfstellen kontrollieren und beaufsichtigen können und um sicherzustellen, dass die Prüfstellen ihre fachliche Kompetenz zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgabe aufrechterhalten, müssen die von den nationalen Akkreditierungsstellen zu leistenden Überwachungstätigkeiten festgelegt werden. Kommt die nationale Akkreditierungsstelle zu dem Schluss, dass die Prüfstelle den Anforderungen gemäß dieser Verordnung, der Verordnung (EU) 2023/956 und der Durchführungsverordnung XX/XX der Kommission⁷ *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen]* nicht entsprochen und die Prüftätigkeiten nicht durchgeführt hat, so sollte es der nationalen Akkreditierungsstelle möglich sein, Verwaltungsmaßnahmen wie die Aussetzung oder den Entzug der Akkreditierung oder die Einschränkung des Akkreditierungsbereichs zu ergreifen.
- (12) Zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle und Beaufsichtigung der Prüfstellen ist es angezeigt, Vorschriften für den Informationsaustausch zwischen der Prüfstelle und der nationalen Akkreditierungsstelle, die die Prüfstelle akkreditiert hat, der nationalen Akkreditierungsstelle und der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats sowie zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission festzulegen. Dieser Informationsaustausch sollte unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit und des Berufsgeheimnisses im Einklang mit geltendem einzelstaatlichen oder EU-Recht erfolgen.
- (13) Wenn ein Mitgliedstaat keine nationale Akkreditierungsstelle einrichtet oder keine Akkreditierungstätigkeiten für die Zwecke dieser Verordnung ausführt, sollte die zuständige Behörde im Sinne einer effizienten Beaufsichtigung der Prüfstellen der nationalen Akkreditierungsstelle eines anderen Mitgliedstaats jegliche Beschwerden über eine von dieser Akkreditierungsstelle akkreditierten Prüfstelle mitteilen sowie Informationen über die Überprüfung von Prüfberichten an andere zuständigen Behörden und die Kommission unter Verwendung des CBAM-Registers übermitteln.

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 94, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/2067/oj).

⁷ Durchführungsverordnung ... der Kommission vom ... über die Anwendung der Prüfungsgrundsätze für angemeldete graue Emissionen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates.

- (14) Damit die Angaben zu akkreditierten Prüfstellen im CBAM-Register zuverlässig und stets auf dem neuesten Stand sind, sollten die nationalen Akkreditierungsstellen die zuständige Behörde über jede Änderung in Bezug auf die Akkreditierung einer Prüfstelle informieren.
- (15) Zur Unterstützung der Überprüfung von Prüfberichten sollte die nationale Akkreditierungsstelle regelmäßig mit der zuständigen Behörde Informationen über die in Bezug auf Prüfstellen geplanten Tätigkeiten und die Ergebnisse der Kontrolle dieser Tätigkeiten austauschen. Die zuständige Behörde sollte diese Informationen mittels des CBAM-Registers an die Kommission und weitere zuständige Behörden weitergeben. Die zuständige Behörde wiederum sollte der nationalen Akkreditierungsstelle alle relevanten Informationen übermitteln, die sich aus der Überprüfung der Prüfberichte ergeben, und so deren Akkreditierungstätigkeiten hinsichtlich der Kontrolle und Beaufsichtigung der Prüfstellen unterstützen.
- (16) Für reibungslose Akkreditierungen und Prüfungen sollten die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden die Gleichwertigkeit der Dienstleistungen jener nationaler Akkreditierungsstellen anerkennen, die erfolgreich eine Beurteilung unter Gleichrangigen durchlaufen haben oder die mit einer Beurteilung unter Gleichrangigen begonnen haben, bei der keine Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, und die Akkreditierungsurkunden und die Prüfberichte der von diesen nationalen Akkreditierungsstellen akkreditierten Prüfstellen akzeptieren.
- (17) Bei nationalen Akkreditierungsstellen, die nachweislich den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen und bereits vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung erfolgreich die Beurteilung unter Gleichrangigen durchlaufen haben, sollte davon ausgegangen werden, dass sie die einschlägigen verfahrenstechnischen Anforderungen erfüllen, und sie sollten von der Verpflichtung befreit werden, sich gemäß der Verordnung einer erneuten Beurteilung unter Gleichrangigen zu unterziehen.
- (18) Fällt das Ergebnis der Beurteilung unter Gleichrangigen negativ aus, so sollte etwaigen Unsicherheiten hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung von Akkreditierungsurkunden oder Prüfberichten dergestalt entgegengewirkt werden, dass Akkreditierungsleistungen durch die jeweilige nationale Akkreditierungsstelle unterbunden werden.
- (19) Werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Delegierten Verordnung verarbeitet, so gilt die Verordnung (EU) 2016/679⁸.
- (20) Da mit dieser Verordnung Bestimmungen festgelegt werden, die die Akkreditierung von Prüfstellen, die Tätigkeiten ausführen, welche ab dem 1. Januar 2026 freigesetzte Treibhausgasemissionen betreffen, sollte sie ab diesem Datum gelten.
- (21) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 angehört und hat am 13. November 2025 eine Stellungnahme abgegeben —

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Über die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen]* sowie in Artikel 1 und Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX der Kommission⁹ *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen]* hinaus bezeichnet für die Zwecke dieser Verordnung der Ausdruck

1. „Prüfstelle“ eine juristische Person, die Prüftätigkeiten nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung durchführt und die zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Prüfberichts für die Zwecke der Verordnung (EU) 2023/956 von einer nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert wurde;
2. „Prüfung“ die Tätigkeiten, die eine Prüfstelle ausführt, um einen Prüfbericht gemäß der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2023/956 und der Durchführungsverordnung XX/XX *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen]* zu erstellen;
3. „Akkreditierungsbereich“ die in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten CBAM-Tätigkeitsgruppen, für die die Akkreditierung beantragt oder erteilt wurde;
4. „inhärentes Risiko“ die Anfälligkeit eines in dem Emissionsbericht des Betreibers enthaltenen Parameters für Falschangaben, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Falschangaben eine wesentliche Falschangabe darstellen könnten, und zwar vor Berücksichtigung der Wirkung etwaiger verwandter Kontrolltätigkeiten;
5. „Kontrolltätigkeiten“ Handlungen oder Maßnahmen des Betreibers zur Minderung inhärenter Risiken;
6. „Kontrollrisiko“ die Anfälligkeit eines in dem Emissionsbericht des Betreibers enthaltenen Parameters für Falschangaben, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Falschangaben eine wesentliche Falschangabe darstellen könnten und die das Kontrollsystem weder rechtzeitig verhindern noch erkennen und berichtigen wird;
7. „Prüfrisiko“ das Risiko, das entweder durch das inhärente Risiko, das Kontrollrisiko oder das Risiko, dass die Prüfstelle eine wesentliche Falschangabe nicht erkennt, verursacht wird und das darin besteht, dass die Prüfstelle ein unrichtiges Prüfungsgutachten abgibt, wenn der Emissionsbericht des Betreibers wesentliche Falschangaben enthält;

⁹ Durchführungsverordnung ... der Kommission vom ... mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Methoden zur Berechnung der mit Waren verbundenen grauen Emissionen.

8. „Grad an Sicherheit“ das Maß an Sicherheit, das die Prüfstelle im Prüfbericht unter Berücksichtigung des Ziels bietet, das Prüfrisiko entsprechend den Rahmenbedingungen der Prüfverpflichtung zu verringern;
9. „hinreichende Sicherheit“ einen im Prüfgutachten positiv zum Ausdruck kommenden hohen, jedoch nicht absoluten Grad an Sicherheit, dass der prüfungspflichtige Emissionsbericht des Betreibers keine wesentlichen Falschangaben enthält;
10. „Standort“ die Anlage, auf die sich der prüfungspflichtige Emissionsbericht des Betreibers bezieht;
11. „leitender CBAM-Prüfer“ einen Prüfer, dem die Leitung und Beaufsichtigung des Prüfteams übertragen wurde und der dafür verantwortlich ist, dass der Emissionsbericht eines Betreibers geprüft und darüber Bericht erstattet wird;
12. „CBAM-Prüfer“ ein Mitglied eines Prüfteams, das mit der Prüfung des Emissionsberichts eines Betreibers beauftragt ist;
13. „Begutachter“ eine Person, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle beauftragt wurde, allein oder als Teil eines Begutachtungsteams eine Prüfstelle nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung zu begutachten.

Kapitel II

Akkreditierung und Entzug der Akkreditierung

ABSCHNITT 1

VERFAHREN

Artikel 2

Umfang der Begutachtung durch nationale Akkreditierungsstellen

Die nationale Akkreditierungsstelle begutachtet, ob die juristische Person, die die Akkreditierung beantragt (im Folgenden „Antragsteller“), bzw. die Prüfstelle

- a) die in Anhang II Abschnitt 1 festgelegten Kompetenzanforderungen erfüllt, einschließlich der in Anhang II Abschnitt 1.5.1 genannten harmonisierten Norm;
- b) die in Anhang II Abschnitt 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Prüftätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2023/956 und der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen*] ausführt.

Artikel 3

Antrag auf Akkreditierung

- (1) Ein nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats niedergelassener Antragsteller beantragt bei der nationalen Akkreditierungsstelle jenes Mitgliedstaates die Akkreditierung gemäß der vorliegenden Verordnung.

Abweichend von Unterabsatz 1 beantragt der nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats niedergelassene Antragsteller in folgenden Fällen die Akkreditierung bei einer nationalen Akkreditierungsstelle eines anderen Mitgliedstaats als demjenigen seiner Niederlassung:

- a) Der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, hat entschieden, keine nationale Akkreditierungsstelle einzurichten, und nimmt die nationale Akkreditierungsstelle eines anderen Mitgliedstaats in Anspruch;
 - b) die in Unterabsatz 1 genannten nationalen Akkreditierungsstellen führen keine Akkreditierung für die Prüftätigkeiten durch, für die die Akkreditierung beantragt wird;
 - c) die in Unterabsatz 1 genannten nationalen Akkreditierungsstellen haben sich in Bezug auf die Tätigkeitsgruppen, für die die Akkreditierung beantragt wird, nicht erfolgreich einer Beurteilung unter Gleichrangigen unterzogen.
- (2) Ein nicht nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats niedergelassener Antragsteller kann den Antrag auf Akkreditierung bei der Akkreditierungsstelle jedes Mitgliedstaats stellen, die eine Akkreditierung gemäß der vorliegenden Verordnung erteilt.
- (3) Anträge auf Akkreditierung müssen sich auf eine oder mehrere der in Anhang I aufgeführten CBAM-Tätigkeitsgruppen beziehen.
- (4) Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Antragsteller legt der nationalen Akkreditierungsstelle zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen vor:
- a) ein Dokument, in dem die Kompetenz des Antragstellers zur Durchführung der in Anhang II Abschnitt 1.5.1 genannten Verfahren und Prozesse und das Qualitätsmanagementsystem gemäß Abschnitt 1.5.2 des genannten Anhangs beschrieben werden;
 - b) eine Beschreibung der Kompetenzkriterien gemäß Anhang II Abschnitt 1.1.1 Absatz 2 Buchstaben a und b, die Ergebnisse des Kompetenzprozesses gemäß dem genannten Abschnitt und andere sachdienliche Unterlagen zur Kompetenz des gesamten an Prüftätigkeiten beteiligten Personals gemäß Anhang II Abschnitte 1.2 und 1.3;
 - c) eine Beschreibung des in Anhang II Abschnitt 1.7.5 genannten Verfahrens zur Gewährleistung der dauerhaften Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, einschließlich sachdienlicher Aufzeichnungen zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Antragstellers und seines Personals;
 - d) die Liste der technischen Sachverständigen für Prüfungen und des maßgeblich beteiligten Personals, die an der Prüfung der Emissionsberichte der Betreiber beteiligt sind;
 - e) eine Beschreibung der in Anhang II Abschnitt 1.5.1 genannten Verfahren und Prozesse, einschließlich derjenigen in Bezug auf die internen Prüfunterlagen gemäß Anhang II Abschnitt 2.16;
 - f) die Aufzeichnungen gemäß Anhang II Abschnitt 1.6;
 - g) gegebenenfalls einschlägige Belege, aus denen die nachgewiesene Kompetenz zur Anwendung der in Anhang II Abschnitt 1.5 genannten internationalen Norm hervorgeht und die von einer nationalen Akkreditierungsstelle oder einer Akkreditierungsstelle eines Drittlands anerkannt wurden.

- (5) Nach Eingang des Antrags auf Akkreditierung kann die nationale Akkreditierungsstelle den Antragsteller auffordern, weitere Informationen vorzulegen, die die nationale Akkreditierungsstelle für die Begutachtung des Antrags für erforderlich hält.
- (6) Wenn die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierungsleistungen gemäß der vorliegenden Verordnung erbringt, jedoch nicht in der Lage ist, die Akkreditierung eines in einem Drittland niedergelassenen Antragstellers durchzuführen, so übermittelt diese nationale Akkreditierungsstelle dem Antragsteller unverzüglich nach Eingang eines Antrags auf Akkreditierung eine ordnungsgemäß begründete Antwort, in der die Hintergründe für die Nichtdurchführung der Akkreditierung dargelegt werden, sowie ein Verzeichnis nationaler Akkreditierungsstellen, die das Akkreditierungsverfahren möglicherweise durchführen können.

Die Stelle, die als Organisatorin der Beurteilung unter Gleichrangigen gemäß Artikel 24 anerkannt ist, erleichtert den Informationsaustausch zwischen nationalen Akkreditierungsstellen, indem sie ein Verzeichnis führt, in dem nationale Akkreditierungsstellen aufgeführt sind, die Akkreditierungsleistungen für CBAM anbieten, sowie nationale Akkreditierungsstellen, die möglicherweise das Akkreditierungsverfahren für in einem Drittland niedergelassene Antragsteller durchführen können.

Artikel 4

Anträge auf Akkreditierung, die von gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 akkreditierten Antragstellern gestellt werden

Ein Antragsteller, der bereits gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 für eine für Anhang I der vorliegenden Verordnung relevante Tätigkeitsgruppe akkreditiert ist, kann eine Erweiterung des Bereichs seiner Akkreditierung auf die im jenem Anhang aufgeführten entsprechenden CBAM-Tätigkeitsgruppen beantragen.

Der Antrag auf Erweiterung des Bereichs ist bei der gemäß Artikel 3 Absatz 1 benannten nationalen Akkreditierungsstelle einzureichen.

Artikel 5

Begutachtung von Anträgen auf Akkreditierung

- (1) Bei der Begutachtung von Anträgen auf Akkreditierung führt die nationale Akkreditierungsstelle folgende Maßnahmen durch:
 - a) Überprüfung sämtlicher Informationen, die der Antragsteller gemäß Artikel 3 vorgelegt hat;
 - b) Durchführung einer Standortbegehung beim Antragsteller, um Einsicht in eine repräsentative Probe der internen Prüfunterlagen zu nehmen und die Durchführung des Qualitätsmanagementsystems des Antragstellers sowie die Verfahren und Prozesse für Prüftätigkeiten gemäß Anhang II Abschnitt 1.5 zu begutachten;
 - c) Beobachtung der Leistung und Kompetenz eines repräsentativen Teils des Personals des Antragstellers, das an der Prüfung der Emissionsberichte von Betreibern mitwirkt, um sicherzustellen, dass es im Einklang mit der

vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2023/956 und der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen]* arbeitet.

- (2) Bei der Begutachtung berücksichtigt die nationale Akkreditierungsstelle Folgendes:
- a) die Komplexität des Akkreditierungsbereichs;
 - b) die Komplexität des Qualitätsmanagementsystems gemäß Anhang II Abschnitt 1.5.2;
 - c) die Verfahren und Informationen zu Prozessen gemäß Anhang II Abschnitt 1.5.1;
 - d) die geografischen Gebiete, in denen der Antragsteller Prüfungen durchführt oder durchzuführen beabsichtigt;
 - e) ob der Antragsteller bereits gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 für die in Anhang I aufgeführte entsprechende Tätigkeitsgruppe akkreditiert ist.

Die nationale Akkreditierungsstelle kann außerdem alle vom Antragsteller gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe g vorgelegten einschlägigen Belege berücksichtigen.

- (3) Beschließt der Antragsteller, bestimmte Prüftätigkeiten gemäß Anhang II Abschnitt 1.7.4 auszulagern, so kann die nationale Akkreditierungsstelle die in Absatz 1 Buchstaben b und c dieses Artikels genannten Tätigkeiten auch in den Räumlichkeiten der externen Stelle durchführen.
- (4) Die nationale Akkreditierungsstelle erstattet dem Antragsteller über ihre Feststellungen und etwaige Nichtübereinstimmungen Bericht und fordert ihn auf, Stellung zu nehmen.
- (5) Der Antragsteller trifft Korrekturmaßnahmen in Bezug auf die gemäß Absatz 4 mitgeteilten Nichtübereinstimmungen und legt eine Stellungnahme vor, in der er angibt, welche Maßnahmen er getroffen hat oder innerhalb der von der nationalen Akkreditierungsstelle gesetzten Frist treffen will, um die Nichtübereinstimmungen zu beheben.
- (6) Die nationale Akkreditierungsstelle überprüft die gemäß Absatz 5 vom Antragsteller abgegebene Stellungnahme.
- (7) Hält die nationale Akkreditierungsstelle die Stellungnahme des Antragstellers oder die von ihm getroffenen Maßnahmen für unzureichend oder unwirksam, so verlangt sie von ihm weitere Informationen oder Maßnahmen.

Die nationale Akkreditierungsstelle kann Belege für die tatsächliche Durchführung der Korrekturmaßnahmen verlangen oder eine Folgebewertung vornehmen, um die tatsächliche Durchführung der Korrekturmaßnahmen zu begutachten.

Artikel 6

Entscheidung über die Akkreditierung und Akkreditierungsurkunde

- (1) Hat die nationale Akkreditierungsstelle entschieden, einen Antragsteller zu akkreditieren oder den Akkreditierungsbereich zu erweitern, so stellt sie ihm eine entsprechende Akkreditierungsurkunde aus.

- (2) Die Akkreditierungsurkunde umfasst mindestens folgende Angaben:
- a) Identität der nationalen Akkreditierungsstelle;
 - b) Name und eindeutige Akkreditierungsidentifizierung der Prüfstelle;
 - c) Akkreditierungsbereich und Tätigkeitsgruppen;
 - d) Land, in dem die nationale Akkreditierungsstelle und die Prüfstelle niedergelassen sind;
 - e) Datum des Inkrafttretens der Akkreditierung und ihr Ablaufdatum;
 - f) Verweis auf die für die Begutachtung verwendeten normativen Dokumente.
- (3) Die Akkreditierungsurkunde gilt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Tag ihrer Ausstellung durch die nationale Akkreditierungsstelle.

Artikel 7

Erneute Begutachtung

- (1) Die nationale Akkreditierungsstelle begutachtet die Prüfstelle, der sie eine Akkreditierungsurkunde ausgestellt hat, vor Ablauf der Gültigkeit dieser Urkunde erneut, um festzustellen, ob die Gültigkeit der Urkunde verlängert werden kann.
- (2) Diese erneute Begutachtung wird von der nationalen Akkreditierungsstelle so geplant, dass die nationale Akkreditierungsstelle repräsentative Stichproben der unter die Urkunde fallenden Tätigkeiten der Prüfstelle begutachten kann.
- (3) Die nationale Akkreditierungsstelle nimmt die erneute Begutachtung der Prüfstellen gemäß Artikel 2 vor.

Artikel 8

Erweiterung des Akkreditierungsbereichs

Beantragt eine Prüfstelle die Erweiterung des Bereichs einer bereits gewährten Akkreditierung, so ermittelt die nationale Akkreditierungsstelle, ob die Prüfstelle die in Artikel 2 genannten Anforderungen für die beantragte Erweiterung des Akkreditierungsbereichs erfüllt.

Artikel 9

Aussetzung und Entzug der Akkreditierung sowie Einschränkung des Akkreditierungsbereichs

- (1) Unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels kann die nationale Akkreditierungsstelle eine Akkreditierung aussetzen, entziehen oder den Akkreditierungsbereich einer Prüfstelle einschränken, wenn die Prüfstelle die Anforderungen der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2023/956 oder der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen]* nicht erfüllt.

- (2) Die nationale Akkreditierungsstelle setzt eine Akkreditierung einer Prüfstelle aus, entzieht sie oder schränkt den Akkreditierungsbereich ein, wenn die Prüfstelle darum ersucht.
- (3) Die nationale Akkreditierungsstelle setzt die Akkreditierung einer Prüfstelle aus oder schränkt den Akkreditierungsbereich ein, wenn die Prüfstelle
- a) gravierend gegen die Anforderungen der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2023/956 oder der Durchführungsverordnung XX/XX (EU) *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen]* verstoßen hat;
 - b) fortgesetzt und wiederholt die Anforderungen der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2023/956 oder der Durchführungsverordnung XX/XX (EU) *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen]* nicht erfüllt hat;
 - c) gegen andere spezifische Vorschriften und Bedingungen der nationalen Akkreditierungsstelle verstoßen hat.
- (4) Die nationale Akkreditierungsstelle entzieht einer Prüfstelle die Akkreditierung, wenn
- a) die Prüfstelle die Mängel, die die Gründe für die Aussetzung der Akkreditierung bildeten, nicht behoben hat;
 - b) ein Mitglied des Führungsgremiums der Prüfstelle oder ein Mitglied des Personals der Prüfstelle, das an den Prüftätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 beteiligt ist, des Betrugs für schuldig befunden wurde;
 - c) die Prüfstelle absichtlich Falschangaben gemacht oder absichtlich Informationen verheimlicht hat.
- (5) Eine Prüfstelle kann bei der nationalen Akkreditierungsstelle Widerspruch gegen die Entscheidung jener nationalen Akkreditierungsstelle gemäß den Absätzen 1, 3 und 4 einlegen, eine Akkreditierung auszusetzen oder zu entziehen oder den Akkreditierungsbereich einzuschränken.
- (6) Entscheidungen einer nationalen Akkreditierungsstelle über die Aussetzung oder den Entzug einer Akkreditierung oder die Einschränkung des Akkreditierungsbereichs werden am Tag der Mitteilung an die Prüfstelle wirksam.
- (7) Die nationale Akkreditierungsstelle widerruft die Entscheidung, eine Akkreditierung auszusetzen, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass die Prüfstelle die Anforderungen der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2023/956 oder der Durchführungsverordnung XX/XX *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen]* erfüllt.

ABSCHNITT 2

ANFORDERUNGEN AN NATIONALE AKKREDITIERUNGSSTELLEN

Artikel 10

Kompetenzanforderungen an Begutachter

Die nationale Akkreditierungsstelle stellt sicher, dass die mit der Durchführung der Begutachtung betrauten Personen über folgende Fähigkeiten bzw. Kenntnisse verfügen:

- a) Akkreditierung, Prüftätigkeiten sowie Überwachung und Berechnung grauer Emissionen gemäß der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2023/956, der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen]* und der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen]*, Erhebung und Überwachung von und Berichterstattung über Daten, die für die kostenlose Zuteilung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX¹⁰ *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8152 enthaltenen Verordnung einfügen]* relevant sind, sowie andere einschlägige Rechtsvorschriften, harmonisierte Normen und Leitlinien;
- b) die Kompetenz und das Verständnis, die für die Begutachtung der in Anhang II Abschnitt 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüftätigkeiten erforderlich sind;
- c) für den Akkreditierungsbereich LI gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung die technische Kompetenz und das technische Verständnis, die benötigt werden, um die für den Nachweis der Erfüllung der in Anhang IV Abschnitt 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2023/956 festgelegten Kriterien erforderlichen Belege zu begutachten;
- d) für den Akkreditierungsbereich LII gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung die technische Kompetenz und das technische Verständnis, die benötigt werden, um die für den Nachweis der Erfüllung der in Anhang IV Abschnitt 6 der Verordnung (EU) 2023/956 festgelegten Kriterien erforderlichen Belege zu begutachten;
- e) Kenntnisse im Bereich Daten- und Informationsaudits gemäß Anhang II Abschnitt 1.2 Absatz 4 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung.

Artikel 11

Technische Sachverständige für Akkreditierungen

- (1) Erforderlichenfalls kann die nationale Akkreditierungsstelle technische Sachverständige für Akkreditierungen hinzuziehen, um die von Prüfstellen durchgeführten Prüftätigkeiten zu begutachten.
- (2) Neben einschlägigen Fachkenntnissen und -kompetenzen verfügen die technischen Sachverständigen für Akkreditierungen über Kenntnisse in folgenden Bereichen:
 - a) Akkreditierung, Prüftätigkeiten sowie Überwachung und Berechnung grauer Emissionen gemäß der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2023/956, der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8151 enthaltenen Verordnung einfügen]* und der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen]*, Erhebung und Überwachung von und Berichterstattung über Daten, die für die kostenlose Zuteilung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte*

¹⁰ Durchführungsverordnung ... der Kommission vom ... mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Berechnung der Anpassung der Anzahl abzugebender CBAM-Zertifikate zur Berücksichtigung der kostenlosen Zuteilung.

Nummer der in C(2025)8152 enthaltenen Verordnung einfügen] relevant sind, sowie andere einschlägige Rechtsvorschriften, Normen und Leitlinien;

- b) von den Prüfstellen gemäß Anhang II Abschnitt 2 der vorliegenden Verordnung durchgeführte Prüftätigkeiten.

Artikel 12

Zugang zu Informationen, Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis

- (1) Die nationale Akkreditierungsstelle macht Informationen über ihre Akkreditierungstätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung der Öffentlichkeit zugänglich und bringt sie regelmäßig auf den neuesten Stand.
- (2) Die nationale Akkreditierungsstelle trifft geeignete Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit der im Rahmen der Begutachtungstätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung erlangten Informationen zu wahren.

Informationen im Zusammenhang mit Emissionsberichten von Betreibern und Prüfberichten, die die nationale Akkreditierungsstelle – auch gemäß den Artikeln 16 und 21 – erhält, unterliegen dem Berufsgeheimnis, und die nationale Akkreditierungsstelle darf sie an keine andere Person oder Behörde weitergeben, es sei denn, sie ist aufgrund des Unionsrechts oder des nationalen Rechts hierzu verpflichtet.

Kapitel III

Kontrolle und Beaufsichtigung der akkreditierten Prüfstellen

ABSCHNITT 1

KONTROLLE DER PRÜFSTELLEN

Artikel 13

Allgemeine Kontrollanforderung

Während der Gültigkeit einer Akkreditierungsurkunde haben die Prüfstellen fortlaufend die in Anhang II Abschnitt 1 festgelegten Anforderungen zu erfüllen und die Prüftätigkeiten gemäß Abschnitt 2 des genannten Anhangs durchzuführen sowie fortlaufend die Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/956 und der Durchführungsverordnung XX/XX *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen]* zu erfüllen.

Während der Gültigkeit einer Akkreditierungsurkunde überprüft die nationale Akkreditierungsstelle, die die Prüfstelle akkreditiert hat, ob die Prüfstelle die in Absatz 1 genannten Anforderungen und Tätigkeiten erfüllt bzw. durchführt.

Kommt die nationale Akkreditierungsstelle zu dem Schluss, dass die Prüfstelle die Anforderungen der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2023/956 oder der Durchführungsverordnung XX/XX *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen]* nicht mehr erfüllt, so ergreift die nationale Akkreditierungsstelle die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Aussetzung oder des

Entzugs der Akkreditierung oder der Einschränkung des Akkreditierungsbereichs gemäß Artikel 9 dieser Verordnung.

Artikel 14

Jährliche Überwachungsprüfung

- (1) Die nationale Akkreditierungsstelle unterzieht jede Prüfstelle, der sie eine Akkreditierungsurkunde ausgestellt hat, einer jährlichen Überwachungsprüfung. Diese Überwachungsprüfung umfasst mindestens Folgendes:
 - a) eine physische oder virtuelle Begutachtung des Büros der Prüfstelle;
 - b) die Beobachtung der Leistung und die Bewertung der Kompetenz eines repräsentativen Teils des Personals der Prüfstelle gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c.

Hat die Prüfstelle bestimmte Prüftätigkeiten gemäß Anhang II Abschnitt 1.7.4 ausgelagert, so kann die nationale Akkreditierungsstelle die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten auch in den Räumlichkeiten der externen Stelle durchführen.
- (2) Die nationale Akkreditierungsstelle nimmt die erste Überwachungsprüfung einer Prüfstelle gemäß Absatz 1 spätestens zwölf Monate nach der Ausstellung der Akkreditierungsurkunde für die Prüfstelle vor.
- (3) Die nationale Akkreditierungsstelle plant die jährliche Überwachungsprüfung so, dass sie eine repräsentative Stichprobe der Tätigkeiten der Prüfstelle, die in den Geltungsbereich der Akkreditierungsurkunde fallen, und einen repräsentativen Teil des an den Prüftätigkeiten beteiligten Personals bewerten kann.
- (4) Anhand der Ergebnisse der Überwachungsprüfung entscheidet die nationale Akkreditierungsstelle, ob sie die Fortführung der Akkreditierung bestätigt.

Artikel 15

Außerordentliche Begutachtung

Während der Gültigkeit der Akkreditierungsurkunde kann die nationale Akkreditierungsstelle jederzeit eine außerordentliche Begutachtung aller Aspekte der Kompetenzen oder der Tätigkeiten der Prüfstelle vornehmen, um zu bewerten, ob die Prüfstelle die Anforderungen der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2023/956 und der Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen*] weiterhin erfüllt.

Artikel 16

Beschwerden

Hat die nationale Akkreditierungsstelle von einer zuständigen Behörde, der Kommission, dem Betreiber oder anderen Beteiligten eine Beschwerde über eine von ihr akkreditierte Prüfstelle erhalten, so reagiert die nationale Akkreditierungsstelle innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang der Beschwerde wie folgt:

- a) Sie bewertet die Stichhaltigkeit der Beschwerde;

- b) sie sorgt dafür, dass die betreffende Prüfstelle Stellung nehmen kann;
- c) sie trifft geeignete Maßnahmen zur Behandlung der Beschwerde;
- d) sie zeichnet die Beschwerde und die ergriffenen Maßnahmen auf;
- e) sie antwortet dem Beschwerdeführer.

ABSCHNITT 2

INFORMATIONSAUSTAUSCH UND MITTEILUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEAUFSICHTIGUNG DER PRÜFSTELLEN

Artikel 17

Informationsaustausch und Zusammenarbeit

- (1) Jeder Mitgliedstaat richtet einen wirksamen Austausch von Informationen und eine wirksame Zusammenarbeit zwischen seiner nationalen Akkreditierungsstelle und der zuständigen Behörde gemäß den Artikeln 18 bis 21 ein.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels gelten die Artikel 18 und 19, Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung nicht für die zuständige Behörde und die nationale Akkreditierungsstelle, wenn die zuständige Behörde sich in einem Mitgliedstaat befindet, der über keine nationale Akkreditierungsstelle verfügt oder wenn die nationale Akkreditierungsstelle keine Akkreditierungsleistungen für die Zwecke der Verordnung (EU) 2023/956 erbringt.

Artikel 18

Informationsaustausch über Akkreditierungsurkunden und Verwaltungsmaßnahmen

Die nationale Akkreditierungsstelle übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist, unverzüglich alle relevanten Informationen, die für die Registrierung der Prüfstelle im CBAM-Register gemäß Artikel 10a der Verordnung (EU) 2023/956 erforderlich sind, sowie deren etwaige Aktualisierungen. Diese Informationen umfassen

- a) jede Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Akkreditierung eines Antragstellers oder über die Erweiterung des Akkreditierungsbereichs gemäß Artikel 6;
- b) jede Entscheidung gemäß Artikel 9, die Akkreditierung einer Prüfstelle auszusetzen oder sie ihr zu entziehen oder den Akkreditierungsbereich einzuschränken, bzw. jede Entscheidung über einen Widerspruch, mit der eine solche vorherige Entscheidung aufgehoben wurde;
- c) jeden Widerruf gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Entscheidung über die Aussetzung der Akkreditierung.

Die in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden registrieren die Informationen über Prüfstellen, die sie gemäß Absatz 1 erhalten haben, im CBAM-Register, bzw. aktualisieren die vorhandenen Informationen entsprechend.

Akkreditierungsprogramm und Managementbericht

- (1) Bis zum 31. Dezember jedes Jahres stellt die nationale Akkreditierungsstelle der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die nationale Akkreditierungsstelle niedergelassen ist, ein Akkreditierungsprogramm in englischer Sprache für das darauffolgende Kalenderjahr zur Verfügung, das das Verzeichnis der von dieser nationalen Akkreditierungsstelle akkreditierten Prüfstellen umfasst. Das Akkreditierungsprogramm enthält zu jeder Prüfstelle mindestens die folgenden Angaben:
- a) Tätigkeiten, die die nationale Akkreditierungsstelle für diese Prüfstelle vorgesehen hat, einschließlich Tätigkeiten zur Überwachung und erneuten Begutachtung;
 - b) den vorgesehenen Zeitpunkt und Ort der Prüfung, einschließlich der Angabe, ob eine physische oder virtuelle Standortbegehung durchgeführt werden soll;
 - c) Termine der geplanten Beobachtungsprüfungen, die von der nationalen Akkreditierungsstelle zur Begutachtung der Prüfstelle durchgeführt werden sollen, einschließlich des Namens und der sonstigen Angaben zur Identifizierung der Betreiber und Anlagen, die im Verlauf der Beobachtungsprüfung besucht werden sollen.
- Ändern sich die in Unterabsatz 1 genannten Angaben, so übermittelt die nationale Akkreditierungsstelle der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ein aktualisiertes Akkreditierungsprogramm.
- (2) Die nationale Akkreditierungsstelle legt der in Absatz 1 genannten zuständigen Behörde jährlich bis 31. Juli einen Managementbericht in englischer Sprache vor. Der Managementbericht enthält zu jeder von dieser nationalen Akkreditierungsstelle akkreditierten Prüfstelle bzw. – im Falle des Buchstabens c – zu jedem Antragsteller mindestens die folgenden Angaben:
- a) Einzelheiten zur Akkreditierung der Prüfstellen, die von dieser nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert wurden, einschließlich des Akkreditierungsbereichs dieser Prüfstellen;
 - b) Änderungen des Akkreditierungsbereichs der unter Buchstabe a genannten Prüfstellen;
 - c) falls die nationale Akkreditierungsstelle nicht in der Lage war, das Akkreditierungsverfahren gemäß Artikel 3 Absatz 6 durchzuführen, eine Liste mit dem Namen des Antragstellers, dem Niederlassungsland und dem beantragten Akkreditierungsbereich;
 - d) zusammengefasste Ergebnisse der Tätigkeiten der nationalen Akkreditierungsstelle zur Überwachung und erneuten Begutachtung;
 - e) zusammengefasste Ergebnisse erfolgter außerordentlicher Begutachtungen, einschließlich der Gründe für ihre Veranlassung;
 - f) etwaige Beschwerden, die seit dem letzten Managementbericht gegen eine Prüfstelle erhoben wurden, und entsprechende Maßnahmen der nationalen Akkreditierungsstelle, um diesen Beschwerden nachzugehen;

- g) Einzelheiten der Maßnahmen, die die nationale Akkreditierungsstelle als Reaktion auf die von der zuständigen Behörde oder von der Kommission gemäß Artikel 20 zur Verfügung gestellten Informationen ergriffen hat, es sei denn, die nationale Akkreditierungsstelle hat die Informationen als Beschwerde im Sinne von Artikel 16 angesehen.
- (3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 verwendet die nationale Akkreditierungsstelle eine einschlägige elektronische Vorlage, die von der Kommission bereitzustellen ist.

Artikel 20

Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission

- (1) Die zuständigen Behörden stellen anderen zuständigen Behörden und der Kommission die im Akkreditierungsprogramm und im Managementbericht gemäß Artikel 19 enthaltenen Informationen über das CBAM-Register unverzüglich zur Verfügung.
- (2) Führen die zuständige Behörde oder die Kommission eine Überprüfung der CBAM-Erklärung gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/956 durch, so setzen sie die anderen zuständigen Behörden und gegebenenfalls die Kommission über das CBAM-Register über die Einleitung der Überprüfung und die Ergebnisse hinsichtlich der Arbeit der Prüfstelle in Kenntnis.

Artikel 21

Mitteilung von Informationen von der zuständigen Behörde an die nationale Akkreditierungsstelle

- (1) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die nationale Akkreditierungsstelle niedergelassen ist, teilt der nationalen Akkreditierungsstelle, die die Prüfstelle akkreditiert hat, regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Jahr, mindestens Folgendes mit:
- a) relevante Ergebnisse, einschließlich relevanter Ergebnisse anderer zuständiger Behörden oder der Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 2, die aus der Überprüfung des Emissionsberichts des Betreibers und des Prüfberichts resultieren, einschließlich etwaiger festgestellter Verstöße der Prüfstelle gegen die vorliegende Verordnung, die Verordnung (EU) 2023/956 oder die Durchführungsverordnung (EU) XX/XX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der in C(2025)8150 enthaltenen Verordnung einfügen*];
 - b) der zuständigen Behörde vorliegende Beschwerden über die Prüfstelle.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 verwendet die zuständige Behörde eine einschlägige elektronische Vorlage, die von der Kommission bereitzustellen ist.
- (3) Geht bei der zuständigen Behörde eine Beschwerde über eine von einer nationalen Akkreditierungsstelle eines anderen Mitgliedstaats akkreditierte Prüfstelle ein, so leitet die zuständige Behörde die Beschwerde an jene nationale Akkreditierungsstelle weiter.
- (4) Belegen die in den Absätzen 1 und 3 dieses Artikels genannten Informationen, dass eine zuständige Behörde oder die Kommission einen Verstoß der Prüfstelle

festgestellt hat, so behandelt die nationale Akkreditierungsstelle die Mitteilung dieser Informationen als Beschwerde der zuständigen Behörde über diese Prüfstelle gemäß Artikel 16.

Artikel 22

Mitteilungen von Prüfstellen

- (1) Bis zum 15. November jedes Jahres übermitteln die Prüfstellen der nationalen Akkreditierungsstelle, die sie akkreditiert hat, folgende Angaben für das folgende Kalenderjahr:
 - a) den vorgesehenen Zeitpunkt und Ort der Prüfungen, die die Prüfstelle ausführen soll, einschließlich der Angabe, ob eine physische oder virtuelle Standortbegehung durchgeführt werden soll;
 - b) Namen und Angaben zur Identifizierung der Betreiber, deren Emissionsberichte Gegenstand ihrer Prüfung sind, sowie Angaben zur Identifizierung der Anlagen;
 - c) Namen der Mitglieder des Prüfteams und Akkreditierungsbereich, in den die Tätigkeit des Betreibers fällt.
- (2) Die Prüfstellen teilen der nationalen Akkreditierungsstelle Änderungen der in Absatz 1 genannten Angaben innerhalb einer mit der nationalen Akkreditierungsstelle vereinbarten Frist mit.
- (3) Die Prüfstellen teilen der Akkreditierungsstelle unverzüglich alle signifikanten Änderungen in Bezug auf jegliche Aspekte ihres Status oder ihrer Funktionsweise mit, die sich auf ihre Akkreditierung auswirken könnten.

Kapitel IV

Gegenseitige Anerkennung und Beurteilung unter Gleichrangigen der Akkreditierungsstellen

Artikel 23

Gegenseitige Anerkennung von Prüfstellen

- (1) Die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden erkennen die Gleichwertigkeit der Dienstleistungen an, die nationale Akkreditierungsstellen erbringen, welche erfolgreich eine Beurteilung unter Gleichrangigen gemäß Artikel 24 durchlaufen haben. Sie akzeptieren die Akkreditierungsurkunden und erkennen die Prüfberichte der von diesen nationalen Akkreditierungsstellen akkreditierten Prüfstellen an.
- (2) Hat eine nationale Akkreditierungsstelle keine vollständige Beurteilung unter Gleichrangigen durchlaufen, so akzeptieren die Mitgliedstaaten die Akkreditierungsurkunden von Prüfstellen, die von der betreffenden nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert wurden, und erkennen deren Prüfberichte an, sofern die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 als Organisatorin der Beurteilung unter Gleichrangigen anerkannte Stelle
 - a) eine Ausnahme gemäß Artikel 24 Absatz 4 gewährt hat;

- b) eine Beurteilung unter Gleichrangigen für diese nationale Akkreditierungsstelle eingeleitet und keinen Verstoß der nationalen Akkreditierungsstelle gegen die vorliegende Verordnung festgestellt hat.

Artikel 24

Beurteilung unter Gleichrangigen

- (1) Die nationalen Akkreditierungsstellen unterziehen einander regelmäßig einer Beurteilung unter Gleichrangigen.
- (2) Die Stelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 als Organisatorin der Beurteilung unter Gleichrangigen anerkannt ist, legt Kriterien für die Beurteilung unter Gleichrangigen fest, sorgt für deren Erfüllung und führt ein wirksames und unabhängiges Beurteilungsverfahren unter Gleichrangigen durch, um zu bewerten, ob die nationale Akkreditierungsstelle, die Gegenstand der Beurteilung unter Gleichrangigen ist,
 - a) die Akkreditierungstätigkeiten im Einklang mit Kapitel II Abschnitt 1 ausführt;
 - b) die Anforderungen des Kapitels II Abschnitt 2, der Artikel 14, 15 und 16 sowie des vorliegenden Kapitels erfüllt.

Die Kriterien für die Beurteilung unter Gleichrangigen umfassen speziell auf das System zur Berechnung und Prüfung grauer Emissionen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 zugeschnittene Kompetenzanforderungen an die Personen oder Teams, die diese Beurteilung unter Gleichrangigen vornehmen.

- (3) Die als Organisatorin der Beurteilung unter Gleichrangigen anerkannte Stelle veröffentlicht das Ergebnis der Beurteilung unter Gleichrangigen, der eine Akkreditierungsstelle gemäß Absatz 1 unterzogen wurde, und teilt es unverzüglich der Kommission, den für die nationalen Akkreditierungsstellen zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten sowie der zuständigen Behörde mit.
- (4) Hat sich eine nationale Akkreditierungsstelle vor dem 1. Januar 2026 erfolgreich einer Beurteilung unter Gleichrangigen unterzogen, so muss sich die nationale Akkreditierungsstelle nach diesem Datum nicht erneut einer solchen Beurteilung unterziehen, wenn sie die Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung nachweisen kann.

Zu diesem Zweck richtet die betreffende nationale Akkreditierungsstelle einen Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an die als Organisatorin der Beurteilung unter Gleichrangigen anerkannte Stelle.

Die als Organisatorin der Beurteilung unter Gleichrangigen anerkannte Stelle entscheidet, ob die Bedingungen für eine Ausnahme gegeben sind.

Die Ausnahme wird automatisch für diejenigen nationalen Akkreditierungsstellen gewährt, die bereits erfolgreich eine Beurteilung unter Gleichrangigen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 durchlaufen haben.

Die Ausnahme gilt für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Mitteilung dieser Entscheidung der als Organisatorin der Beurteilung unter Gleichrangigen anerkannten Stelle an die nationale Akkreditierungsstelle.

Korrekturmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten überprüfen ihre nationalen Akkreditierungsstellen in regelmäßigen Abständen, um sicherzustellen, dass diese die Anforderungen der vorliegenden Verordnung fortlaufend erfüllen, wobei sie den Ergebnissen der im Einklang mit Artikel 24 durchgeführten Beurteilung unter Gleichrangigen Rechnung tragen.
- (2) Ist das Ergebnis der Beurteilung unter Gleichrangigen gemäß Artikel 24 Absatz 3 nicht zufriedenstellend, so stellt die nationale Akkreditierungsstelle die Ausübung jeglicher Tätigkeiten bzw. die Erbringung von Dienstleistungen gemäß der vorliegenden Verordnung ein, bis bei der Beurteilung unter Gleichrangigen ein zufriedenstellendes Ergebnis erreicht wird.

Ist das Ergebnis der Beurteilung unter Gleichrangigen gemäß Artikel 24 Absatz 3 nicht zufriedenstellend oder erfüllt die nationale Akkreditierungsstelle die Anforderungen der vorliegenden Verordnung nicht oder kommt sie ihren Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung nicht nach, so ergreift der betreffende Mitgliedstaat geeignete Korrekturmaßnahmen oder stellt sicher, dass solche Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20.11.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN